

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Kindertagesstätten der Stadt Senftenberg
(Kita-Gebührensatzung)**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadt Senftenberg die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Senftenberg beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32);
- §§ 90 Abs. 1, 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. V. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I/16, S. 3234);
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 am 10.06.2017 (GVBl. I Nr. 17);
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425).

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Tagesbetreuung von Kindern in Kindertagesstätten (Kita) der Stadt Senftenberg nach der Satzung über Kindertageseinrichtungen der Stadt Senftenberg (Kita-Satzung) in der jeweils geltenden Fassung werden Elternbeiträge als Gebühr nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Stadt Senftenberg ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrags nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Kita in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Sind mehrere Personen nebeneinander personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet. Die Gebühr wird in 12 Monatsbeträgen erhoben. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme am oder nach dem 15. des Monats, wird eine halbe Gebühr erhoben. Bei der Gebührenerhebung ist die Eingewöhnungszeit des Kindes nach § 2 Abs. 3 der Kita-Satzung nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu entrichten.
- (4) Die Entstehung der Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kita. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung nach § 7 der Kita-Satzung oder eine Schließung auf Grund von Umständen, die die Stadt Senftenberg nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Krankheit, Streik), die Entstehung der Gebühr nicht.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag von der Stadt Senftenberg nach Maßgabe des § 5 der Kita-Satzung außerordentlich fristlos gekündigt, ist die Gebühr letztmalig für den vollen Monat zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgte.
- (6) Kann ein Kind auf Grund § 6 der Kita-Satzung für mindestens 30 aufeinanderfolgende Kalendertage die Einrichtung nicht besuchen, kann auf Antrag der Eltern und durch Vorlage entsprechender Nachweise eine Gebührenbefreiung vorgenommen werden. Diese Befreiung darf insgesamt 3 Monate im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- (7) Für den Monat der Ummeldung vom Kindergarten in den Hort wird eine Gebühr für die Betreuungsform erhoben, in der das Kind überwiegend angemeldet war.

§ 4 Gebührensatz und Gebührenmaßstab

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags richtet sich nach dem Einkommen des Gebührenschuldners, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Betreuungsform. Die Festsetzung erfolgt für ein Kalenderjahr.
- (2) Es werden monatlich höchstens folgende Gebühren erhoben (Höchstgebühr):

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	
Regelbetreuungszeit (bis zu 6 Stunden/bis zu 30 Wochenstunden)	218 €
Verlängerte Betreuungszeit über 6 bis 8 Stunden/bis zu 40 Wochenstunden	297 €
Verlängerte Betreuungszeit über 8 bis 10 Stunden/bis zu 50 Wochenstunden	376 €
Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung	
Regelbetreuungszeit (bis zu 6 Stunden/bis zu 30 Wochenstunden)	181 €
Verlängerte Betreuungszeit über 6 bis 8 Stunden/bis zu 40 Wochenstunden	244 €
Verlängerte Betreuungszeit über 8 bis 10 Stunden/bis zu 50 Wochenstunden	308 €

Kinder im Grundschulalter	
Regelbetreuungszeit (bis zu 4 Stunden/bis zu 20 Wochenstunden)	118 €
Verlängerte Betreuungszeit über 4 bis 6 Stunden/bis zu 30 Wochenstunden	181 €
Verlängerte Betreuungszeit über 6 bis 8 Stunden/bis zu 40 Wochenstunden	245 €

Gastkinder für höchstens 30 aufeinanderfolgende Kalendertage pro Anwesenheitstag	9 €
----------------------------------------------------------------------------------------	-----

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Kita-Leiterinnen zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt. Die Wochenstunden sind ausschließlich zu 20, 30, 40 oder 50 Stunden zu vereinbaren.

- (3) Für längere Betreuungszeiten im Hort während der Schulferien erhöht sich die Gebühr entsprechend der für diesen Zeitraum vereinbarten Betreuungszeit. Die Gebühr pro Tag beträgt 1/20 des Gebührensatzes für die verlängerte Betreuungszeit unter Berücksichtigung der Staffelung nach § 4.
- (4) Die Gebühr für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird bis einschließlich des Monats festgesetzt, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Für Pflege- und Heimkinder gemäß § 33 und 34 SGB VIII wird unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern eine monatliche Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Durchschnitt der Elternbeiträge, der jeweiligen Altersstufe und der Betreuungszeit.
- (6) Die Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

§ 5

Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Die von dem Gebührenschuldner nach § 4 zu erhebende Gebühr verringert sich, wenn der Gebührenschuldner mehr als ein unterhaltsberechtigtes Kind hat und/oder das jährliche Bruttoeinkommen weniger als 96.000 Euro beträgt.
- (2) Hat der Gebührenschuldner zwei unterhaltsberechtigte Kinder, verringert sich die Gebühr um 20 vom Hundert. Für jedes weitere Kind verringert sich die Gebühr um weitere 10 vom Hundert. Eine Ermäßigung von mehr als 40 vom Hundert ist nicht zulässig. Die Gebühr wird auf volle Euro gerundet. Die Gebührentabellen sind Bestandteil der Satzung.
- (3) Hat der Gebührenschuldner vier oder mehr unterhaltsberechtigte Kinder, so entfällt die Gebühr für das vierte und jedes weitere Kind. Die Bemessung der Gebühr für das erste bis dritte Kind erfolgt unter Anrechnung des vierten und der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder nach § 5 Absatz 2.
- (4) Bei der Gebührenbemessung ist jedes unterhaltsberechtigte Kind des Gebührenschuldners zu zählen.

- (5) Ein Anspruch auf Minderung oder Ermäßigung der Gebühr auf Grund von Schließzeiten, Urlaub und kurzzeitiger Erkrankung besteht nicht.
- (6) Jegliche Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Veränderung der Gebühr führen, sind unverzüglich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verzögerung besteht der Anspruch auf Verringerung der Gebühr erst ab dem Monat, in dem der Stadt Senftenberg die Veränderung nachgewiesen wird.

§ 6 Einkommen

- (1) Das für die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach § 5 Abs. 2 maßgebliche Einkommen bemisst sich nach dem durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommen des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Gebührenfestsetzung vorangeht.
- (2) Zur Ermittlung des angemessenen Elternbeitrags hat der Gebührenschuldner vor Betreuungsbeginn sein maßgebliches Einkommen in Form einer Einkommenserklärung anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In den Folgejahren besteht diese Pflicht jeweils bis zum 31. März.
- (3) Soweit der Gebührenschuldner sein Einkommen und/oder die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nicht nachweist, kommt eine Ermäßigung oder Befreiung nach § 5 nicht in Betracht.
- (4) Geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens können u. a. sein:
 - Jahresverdienstbescheinigung;
 - Einkommenssteuerbescheid;
 - Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes;
 - Bewilligungsbescheide nach SGB XII;
 - Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II;
 - Bewilligungsbescheid Wohngeld.

Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Unterschrift zu bestätigen.

- (5) In das Einkommen des Gebührenpflichtigen werden einbezogen:
 - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen, abzüglich der durch Bescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages;
 - b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben (Gewinn);
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
 - d) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommenssteuergesetz;
 - e) Sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII,
- Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB III, Arbeitsförderung; z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld
- Wohngeld
- Renten (Kapitalanteil)
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit diese nicht als Sachleistungen gewährt werden
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen; z. B.: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhalt, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, Elterngeld lt. § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Folgende Leistungen für die Gebührenpflichtigen gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI; z. B. Pflegegeld
 - Leistungen nach dem Bundesbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese als Darlehn gezahlt werden
 - Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz.
- (6) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.
- (7) Soweit beide Eltern eine Lebensgemeinschaft (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) bilden, wird auch dann das Einkommen beider Elternteile zugrunde gelegt, wenn nicht beide Elternteile personensorgeberechtigt sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternpaaren bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- Bei Einkommen nach SGB II, III und XII wie z. B. Arbeitslosengeld, wird ein Pauschalbetrag von 20 % hinzugerechnet und so das Bruttoeinkommen ermittelt.
- (8) Bei Selbständigen, die noch keinen aktuellen Einkommensteuerbescheid haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Steuerbescheid ist nachzureichen.
- (9) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten zusammen veranlagter Ehegatten ist nicht zulässig.
- (10) Wenn das Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 25 vom Hundert abweicht, ist bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach § 5 Abs. 2 auf das Einkommen im laufenden Jahr abzustellen. Der Gebührenschuldner hat eine solche Veränderung der Einkommenssituation unverzüglich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verzögerung besteht der Anspruch auf Änderung der Gebühr erst ab dem Monat, in dem der Stadt die Veränderung nachgewiesen wird.

§ 7
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Senftenberg, vom 22.06.2011 (Abl. Nr. 4, Jg. 14 vom 09.07.2011), geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Senftenberg vom 09.03. 2016 (Abl. Nr. 1, Jg. 19 vom 26.03.2016) außer Kraft.

Senftenberg, 22.03.2018

Andreas Fredrich
Bürgermeister

(Siegel)

Gebührentabelle

Betreuungszeit bis 6 Stunden, Hort bis 4 Stunden

Beiträge in €

Jahres-brutto-einkommen	1/12 des Jahreseinkommens	1 unterhaltsberechtigtes Kind Grundbetrag			2 unterhaltsberechtigter Kinder 80 % vom Grundbetrag			3 unterhaltsberechtigter Kinder 70 % vom Grundbetrag			ab 4 unterhaltsberechtigten Kindern 60 % vom Grundbetrag		
		0 - 3 Jahre	3 - Ein-schulung	Hort	0 - 3 Jahre	3 - Ein-schulung	Hort	0 - 3 Jahre	3 - Ein-schulung	Hort	0 - 3 Jahre	3 - Ein-schulung	Hort
bis 15.000	bis 1.250	20	20	15	16	16	12	14	14	11	12	12	9
bis 16.000	bis 1.333	33	28	18	26	22	14	23	20	13	20	17	11
bis 17.000	bis 1.417	45	35	20	36	28	16	32	25	14	27	21	12
bis 18.000	bis 1.500	52	44	28	42	35	22	36	31	19	31	26	17
bis 20.400	bis 1.700	69	57	37	55	46	30	48	40	26	42	34	22
bis 24.000	bis 2.000	87	72	47	69	58	38	61	51	33	52	43	28
bis 27.600	bis 2.300	104	86	56	83	69	44	73	60	39	62	52	33
bis 31.200	bis 2.600	121	101	65	97	81	52	85	71	46	73	61	39
bis 34.800	bis 2.900	135	112	74	108	90	59	94	79	52	81	67	44
bis 38.400	bis 3.200	145	121	79	116	97	63	102	85	55	87	73	47
bis 42.000	bis 3.500	156	130	85	125	104	68	109	91	59	93	78	51
bis 45.600	bis 3.800	166	139	90	133	111	72	116	97	63	100	83	54
bis 49.200	bis 4.100	176	147	96	141	118	77	124	103	67	106	88	57
bis 52.800	bis 4.400	183	152	99	147	122	79	128	107	69	110	91	59
bis 56.400	bis 4.700	187	156	101	149	125	81	131	109	71	112	94	61
bis 60.000	bis 5.000	190	159	103	152	127	82	133	111	72	114	95	62
bis 64.800	bis 5.400	194	161	104	155	129	83	136	113	73	116	97	62
bis 69.600	bis 5.800	197	165	107	158	132	86	138	115	75	118	99	64
bis 74.400	bis 6.200	201	167	108	161	134	87	140	117	76	120	100	65
bis 79.200	bis 6.600	204	170	110	163	136	88	143	119	77	122	102	66
bis 84.000	bis 7.000	208	172	112	166	138	90	145	121	79	125	103	67
bis 90.000	bis 7.500	211	176	114	169	141	91	148	123	80	127	106	68
bis 96.000	bis 8.000	215	179	115	172	143	92	150	125	81	129	107	69
über 96.000	über 8.000	218	181	118	174	145	94	153	127	83	131	109	71

Gebührentabelle

Betreuungszeit bis 8 Stunden, Hort bis 6 Stunden

Beiträge in €

Jahres-brutto-einkommen	1/12 des Jahreseinkommens	1 unterhaltsberechtigtes Kind Grundbetrag		2 unterhaltsberechtigter Kinder 80 % vom Grundbetrag		3 unterhaltsberechtigter Kinder 70 % vom Grundbetrag		ab 4 unterhaltsberechtigten Kindern 60 % vom Grundbetrag			
		0 - 3 Jahre	3 - Ein-schulung	Hort	0 - 3 Jahre	3 - Ein-schulung	Hort	0 - 3 Jahre	3 - Ein-schulung	Hort	
bis 15.000	bis 1.250	25	25	23	20	18	18	18	15	15	14
bis 16.000	bis 1.333	45	36	28	36	22	22	32	27	22	17
bis 17.000	bis 1.417	60	46	30	48	24	24	42	36	28	18
bis 18.000	bis 1.500	71	58	43	57	34	34	50	42	35	26
bis 20.400	bis 1.700	94	78	57	75	46	46	66	57	47	34
bis 24.000	bis 2.000	118	97	71	94	57	57	83	71	58	43
bis 27.600	bis 2.300	141	116	87	113	70	70	99	85	69	52
bis 31.200	bis 2.600	165	136	101	132	81	81	116	99	82	61
bis 34.800	bis 2.900	184	151	113	147	90	90	129	110	91	68
bis 38.400	bis 3.200	198	162	121	158	97	97	139	119	97	73
bis 42.000	bis 3.500	212	174	130	170	104	104	149	127	104	78
bis 45.600	bis 3.800	226	186	138	181	111	111	158	136	112	83
bis 49.200	bis 4.100	240	197	147	192	117	117	168	144	118	88
bis 52.800	bis 4.400	250	205	152	200	122	122	175	150	123	91
bis 56.400	bis 4.700	255	209	155	204	124	124	178	153	125	93
bis 60.000	bis 5.000	259	213	158	207	127	127	182	156	128	95
bis 64.800	bis 5.400	264	216	161	211	129	129	185	158	130	97
bis 69.600	bis 5.800	269	220	164	215	131	131	188	161	132	98
bis 74.400	bis 6.200	273	224	167	219	133	133	191	164	134	100
bis 79.200	bis 6.600	278	229	170	223	136	136	195	167	137	102
bis 84.000	bis 7.000	283	233	172	226	138	138	198	170	140	103
bis 90.000	bis 7.500	288	236	175	230	140	140	201	173	142	105
bis 96.000	bis 8.000	292	240	178	234	143	143	205	175	144	107
über 96.000	über 8.000	297	244	181	238	145	145	208	178	146	109

Gebührentabelle

Betreuungszeit bis 10 Stunden, Hort bis 8 Stunden

Beiträge in €

Jahres-brutto-einkommen	1/12 des Jahreseinkommens	1 unterhaltsberechtigtes Kind Grundbetrag			2 unterhaltsberechtigter Kinder 80 % vom Grundbetrag			3 unterhaltsberechtigte Kinder 70 % vom Grundbetrag			ab 4 unterhaltsberechtigten Kindern 60 % vom Grundbetrag		
		0 - 3 Jahre	3 - Ein-schulung	Hort	0 - 3 Jahre	3 - Ein-schulung	Hort	0 - 3 Jahre	3 - Ein-schulung	Hort	0 - 3 Jahre	3 - Ein-schulung	Hort
bis 15.000	bis 1.250	31	31	29	25	25	23	22	22	20	19	19	17
bis 16.000	bis 1.333	55	46	35	44	37	28	39	32	25	33	28	21
bis 17.000	bis 1.417	75	58	40	60	46	32	53	41	28	45	35	24
bis 18.000	bis 1.500	90	74	58	72	59	46	63	52	40	54	44	35
bis 20.400	bis 1.700	119	98	78	95	78	62	84	69	54	72	59	47
bis 24.000	bis 2.000	149	122	97	119	98	77	104	86	68	90	73	58
bis 27.600	bis 2.300	179	146	117	143	117	93	125	102	82	107	88	70
bis 31.200	bis 2.600	209	172	135	167	137	108	146	120	95	125	103	81
bis 34.800	bis 2.900	233	191	151	186	153	121	163	134	106	140	115	91
bis 38.400	bis 3.200	251	206	163	201	165	130	175	144	114	150	124	98
bis 42.000	bis 3.500	269	220	174	215	176	140	188	154	122	161	132	105
bis 45.600	bis 3.800	286	235	186	229	188	149	201	165	130	172	141	112
bis 49.200	bis 4.100	304	249	197	244	200	158	213	175	138	183	150	118
bis 52.800	bis 4.400	316	260	206	253	208	165	221	182	144	190	156	124
bis 56.400	bis 4.700	322	265	209	258	212	167	226	185	146	193	159	125
bis 60.000	bis 5.000	328	270	213	263	216	171	230	189	149	197	162	128
bis 64.800	bis 5.400	334	274	218	267	219	174	234	192	152	201	164	131
bis 69.600	bis 5.800	340	279	221	272	223	176	238	195	154	204	167	132
bis 74.400	bis 6.200	346	284	225	277	227	180	242	199	157	208	170	135
bis 79.200	bis 6.600	352	289	229	282	231	183	246	202	160	211	173	137
bis 84.000	bis 7.000	358	294	233	286	235	187	251	206	163	215	176	140
bis 90.000	bis 7.500	362	299	236	289	239	189	253	209	165	217	179	142
bis 96.000	bis 8.000	370	303	241	296	242	193	259	212	168	222	182	144
über 96.000	über 8.000	376	308	245	301	246	196	263	216	172	226	185	147